

Tipp des Monats

Wenn der Steuerfahnder zweimal klingelt ...

Unangenehm, aber leider nicht immer auszuschließen: Gegen 7.00 Uhr stehen einige Damen und Herren vor Ihrer Tür und wollen Ihre Wohnung (und Ihr Büro) durchsuchen. Was nun?

1. Versuchen Sie, ruhig und höflich zu bleiben.
2. Lassen Sie sich zunächst die Dienstausweise zeigen und den Durchsuchungsbeschluss. Notieren Sie ruhig die Namen, Dienststellung und Dienstbehörde.
3. Sie dürfen telefonieren! Rufen Sie Ihren Rechtsanwalt und/oder uns an. Wenn Sie nett fragen, dann wartet die Fahndung vielleicht bis zum Eintreffen Ihres Beistandes mit der Durchsuchung.
4. Ansonsten aber: Schweigen Sie zur Sache! Sie haben das Recht die Aussage zu verweigern! Ihre Angehörigen übrigens auch. „Sagen Sie uns alles und Ihre Strafe wird verringert“ – ein beliebter Satz ohne Verbindlichkeit. Denn auf das Strafmaß hat die Fahndung keinen Einfluss, und Geständnisse sind immer noch die besten Beweismittel. Für Erklärungen und Erläuterungen bleibt nach wohlüberlegter rechtlicher Beratung später noch genug Zeit. Und egal was Sie auch sagen, die Durchsuchung wird nicht abgebrochen. Auch Zeugen sind der Steuerfahndung nicht zur Aussage verpflichtet. Diese Pflicht besteht gegenüber der Staatsanwaltschaft sowie der Bußgeld- und Strafsachenstelle, die über staatsanwaltliche Befugnisse verfügen. Signalisieren Sie Ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Aussage, aber machen Sie diese erst, wenn es tatsächlich erforderlich ist (und dann natürlich nur im Beisein Ihres Steuerberaters/Anwalts).
5. Die Steuerfahndung muss ganz konkret und im Einzelnen aufzeichnen, was sie mitnimmt. Lassen Sie sich ein Verzeichnis der mitgenommenen Gegenstände aushändigen.
6. Achten Sie nach Abschluss der Durchsuchung darauf, dass im Protokoll vermerkt wird, dass Sie die Unterlagen nicht freiwillig herausgegeben haben, sondern dass diese beschlagnahmt wurden. Natürlich klingt eine freiwillige Herausgabe wesentlich netter, doch sind bei einer Beschlagnahmung vorteilhaftere Rechtsmittel möglich.
Sollte sich der Durchsuchungsbeschluss auf ganz bestimmte Unterlagen richten, so könnte es zweckmäßig sein, diese herauszugeben. Die Durchsuchung könnte damit schneller beendet sein und die Möglichkeit für etwaige Zufallsfunde ließe sich verringern.

Für Fragen stehen wir Ihnen wie immer gerne zur Verfügung.

Ihr Team von Erbel + Bernsen